

**LBB-PrivatDepot 1**  
DE000A0DNG57 / DE000A1JSHE6

Jahresbericht zum 31.03.2017

**Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.**

**Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.**

**Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.**

### **Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung**

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Informationen über Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft ([www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de)) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Anlagebedingungen werden von der Landesbank Berlin Investment GmbH (kurz: LBB-INVEST) auf ihrer vorgenannten Homepage erläutert.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die LBB-INVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

### **Durchsetzung von Rechten**

Das Rechtsverhältnis zwischen LBB-INVEST und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der LBB-INVEST ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die LBB-INVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Eine ladungsfähige Anschrift der LBB-INVEST, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die LBB-INVEST eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Die LBB-INVEST und das Sondervermögen nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
E-Mail: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt  
Telefon: (069) 2388-1907 oder -1906  
Telefax: (069) 2388-1919  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Als Kontaktadresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail-Adresse angegeben werden: [direct@lbb-invest.de](mailto:direct@lbb-invest.de). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Stand: April 2017

## Wichtige Hinweise

---

### **Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen aller Gemischten Sondervermögen: Anpassung der Anlagebedingungen an die aktuelle Fassung des Kapitalanlagegesetzbuchs**

Aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben hat die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Allgemeinen Anlagebedingungen des Sondervermögens **mit Wirkung zum 18. März 2017** an die aktuelle Fassung des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst.

Die detaillierten Änderungen sind den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf unserer Homepage vom 31.01. bzw. 01.02.2017 zu entnehmen. Geänderte gesetzliche Verkaufsunterlagen sind bei der LBB-INVEST erhältlich.

---

Laut Verkaufsprospekt durfte die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Anteile an Immobilien-Sondervermögen, Anteile an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken sowie an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben. Seit dem 22.07.2013 werden entsprechende Anteile aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr erworben. Vor diesem Datum erworbene Anteile können weiter gehalten werden.

---

### **Neue Telefonnummern ab Ende Mai 2017**

Am 31. Mai 2017 ändern sich die Telefonnummern der LBB-INVEST komplett wie folgt:

**030 63415-xxxx**

Ein Beispiel anhand der Rufnummer unseres Service-Teams:

Zentrale Rufnummer bisher: 030 2456-4500

**Zentrale Rufnummer neu: 030 63415-8500.**

## Tätigkeitsbericht des Fonds LBB-PrivatDepot 1 für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017

### 1. Anlagestrategie / Anlageziele

Bei dem **LBB-PrivatDepot 1** handelt es sich um einen Gemischten Investmentfonds. Das **Anlageziel** ist die Erzielung laufender Erträge.

Der Fonds investiert bis zu 100 Prozent seines Wertes in Rentenpapieren, Rentenfonds, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben. Dabei können auch inflationsindexierte Anleihen (Anleihen, bei denen die Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen an die Inflation gekoppelt sind) erworben werden. Seit dem 01.11.2016 werden die inflationsindexierten Anleihen den Rentenpapieren und Rentenfonds zugeordnet.

Von der grundsätzlichen Möglichkeit REITs (Immobilienaktiengesellschaften) und REITs-Sondervermögen zu erwerben, wird kein Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieser Anlagepolitik wird die Gewichtung der Anlageklassen je nach Markteinschätzung flexibel gesteuert.

Für Gemischte Investmentfonds ist seit dem 22.07.2013 aufgrund gesetzlicher Regelungen kein Neuerwerb von Immobilienfonds zulässig. Zuvor erworbene Bestände dürfen gehalten werden.

### 2. Tätigkeit für den Fonds während des Berichtszeitraums

Zielsetzung der Investmentstrategie ist die mittel- und langfristige Erreichung einer angemessenen Wertentwicklung in Euro durch eine Rentenanlage mit Schwerpunkt Europa und die Beimischung von aussichtsreichen Realwerten (inflationsindexierte Anleihen).

Im Rentenbereich investierte das Fondsmanagement die kontinuierlichen Mittelzuflüsse zunächst vor allem in US-Staatsanleihen mit Währungssicherung. Diese zeichneten sich durch attraktive Renditeaufschläge gegenüber deutschen Bundesanleihen vergleichbarer Laufzeit aus. Im weiteren Jahresverlauf reduzierte das Fondsmanagement aufgrund zunehmender politischer Risiken die Positionen in italienischen Staatsanleihen und spanischen Regionalanleihen. Die Umfragewerte für das italienische Verfassungsreferendum im Dezember 2016 deuteten auf unklare Mehrheitsverhältnisse und einen möglichen Regierungswechsel hin mit, aus Sicht des Fondsmanagements, potentiell weitreichenden Folgen für die Risikowahrnehmung vieler Investoren in Bezug auf Süd- und Osteuropa als Anlageregion insgesamt.

Die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank in Form des im März 2015 begonnenen Anleihekaufprogramms und die Reaktion der Investoren führten im Zeitraum von April bis Juli 2016 zu einem Zinsrückgang am Markt für deutsche Bundesanleihen und andere Anleihen mit vergleichsweise guter bis sehr guter Bonität. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die steigende Nachfrage vieler Anleger nach vermeintlich sicheren Anleihen vor dem Hintergrund der britischen Abstimmung über den Verbleib in der Europäischen Union im Juni 2016.

Das Fondsmanagement nutzte die steigenden Kurse bei langlaufenden Rentenpapieren guter Bonität aus Osteuropa und bei Rentenzifonds mit entsprechendem Anlageschwerpunkt für Verkäufe und investierte die frei werdenden Mittel in variabel verzinsliche Anleihen von europäischen und nordamerikanischen Blue-Chip-Unternehmen sowie in inflationsgeschützte deutsche Staatsanleihen und in Rentenzifonds mit flexibler Laufzeitensteuerung.

Der überraschende Ausgang des britischen Referendums im Juni 2016, eine Mehrheit der Briten hatte für den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union gestimmt, sorgte nur kurzfristig für Irritationen an den Kapitalmärkten. Das Fondsmanagement reduzierte im Vorfeld der Entscheidung unter Risikogesichtspunkten zwei Rentenzifonds mit Schwerpunkt Unternehmensanleihen und stockte nach der Wahl die Positionierung in diesem Segment ab Juli 2016 wieder auf. Zudem nahm das Fondsmanagement zwischen September und Oktober 2016 einige Umschichtungen im Bereich der Bestände in Unternehmensanleihe-Zifonds vor. Die Transaktionen hatten zum Ziel, die Laufzeitenrisiken im Fonds weiter zu reduzieren auch als Vorsichtsmaßnahmen mit Hinblick auf die im November 2016 anstehende US-Präsidentenwahl. Der unerwartete Wahlsieg Donald Trumps führte zunächst zu großer Verunsicherung bei den Investoren und infolgedessen zu einem spürbaren Kursrückgang bei Hochzinsanleihen und Schwellenländeranleihen. Die Anlegerstimmung ändert sich jedoch schnell, weil man sich von der politischen Agenda des neuen US-Präsidenten positive wirtschaftliche Impulse erhoffte. Hochzins- und Schwellenländeranleihen entwickelten sich in der Folgezeit positiv, was das Fondsmanagement Anfang 2017 zum Anlass nahm, in diesem Bereich die Positionierung aufzustocken.

Per 31.03.2017 waren 30,37 Prozent (Vorjahr: 41,07 Prozent) des Fondsvermögens in Rentenpapieren und 67,40 Prozent (Vorjahr: 49,37 Prozent) in Rentenfonds investiert. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios lag zum Stichtag per 31.03.2017 bei 3,89 Jahren (Vorjahr: 4,42 Jahre). Die effektive Restlaufzeit (inkl. Kassen, Zinsansprüchen und Derivate) lag bei 3,86 Jahren (Vorjahr: 3,83 Jahre). Diese Zahlen berücksichtigen jedoch nicht die Bestände der im Fonds enthaltenen Renten(Zielfonds). Die durchschnittliche Kuponhöhe der Fondsbestände betrug zum 31.03.2017 1,37 Prozent (Vorjahr: 2,61 Prozent), die durchschnittliche Rendite 0,75 Prozent (Vorjahr: 1,87 Prozent) (Angaben jeweils ohne Liquidität und Derivate). Das Durchschnittsrating der enthaltenen Rentenpapiere lag bei aa (nach dem Ansatz des second best-Ratings; Vorjahr bbb+).

Im Immobiliensegment gestaltete sich das Marktumfeld bei den offenen Immobilienfonds wie in den Vorjahren schwierig. Gründe waren zum einen vereinzelt Wertberichtigungen, die die Zielfonds in ihren Immobilienbeständen vornehmen mussten. Zum anderen blieben die Anteilscheinrücknahmen zahlreicher offener Immobilienfonds ausgesetzt, was die Handelbarkeit dieser Anlageform stark einschränkte. Das Fondsmanagement reduzierte die Positionen in drei offenen Immobilienfonds.

Per 31.03.2017 waren 1,12 Prozent des Fondsvermögens in offenen Immobilienfonds investiert. 1,09 Prozent der Immobilienfonds, gemessen in Bezug auf das Fondsvermögen, haben die Anteilscheinrücknahme ausgesetzt.

Eine Übersicht der im Berichtszeitraum getätigten Anlagegeschäfte ist nachfolgend der „Vermögensaufstellung“ und der „während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“, zu entnehmen.

**Depotstruktur per 31.03.2017 <sup>\*)</sup>**

<b>Renten</b>	
Öffentliche Anleihen	16,38 %
Unternehmensanleihen	9,66 %
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	4,33 %
<b>Investmentanteile</b>	
Rentenfonds International	56,07 %
Rentenfonds Europa	8,13 %
Rentenfonds Nordamerika	3,20 %
Gemischte Fonds International	0,86 %
<b>Immobilienfonds</b>	
Immobilienfonds International	0,60 %
Immobilienfonds Europa	0,50 %
Immobilienfonds Nordamerika	0,02 %
Derivate	0,02 %
Liquidität	0,23 %

**Depotstruktur per 31.03.2016 <sup>\*)</sup>**

<b>Renten</b>	
Unternehmensanleihen	19,70 %
Öffentliche Anleihen	16,39 %
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	3,32 %
Pfandbriefe	1,67 %
<b>Investmentanteile</b>	
Rentenfonds Unternehmensanleihen	18,63 %
Rentenfonds Welt	11,28 %
Rentenfonds Europa	11,25 %
Rentenfonds Konvergenz Osteuropa	3,67 %
Rentenfonds Emerging Markets	2,94 %
Rentenfonds Hochzinsanleihen	1,60 %
Rentenfonds Euroland	0,86 %
<b>Immobilienfonds</b>	
Immobilienfonds Europa	1,50 %
Immobilienfonds International	0,56 %
Liquidität	6,63 %

**3. Übersicht über die Wertentwicklung während des Berichtszeitraums**

Im Berichtszeitraum erwirtschaftete die Anteilklasse A eine Performance von 1,72 Prozent und die Anteilklasse B 1,32 Prozent (BVI-Methode).



Berechnung der Fondsentwicklung gemäß BVI-Methode, auf Basis der Rücknahmepreise bereinigt um Ausschüttungen, Wiederanlagen, Aufstockungen und Rücknahmen. 31.03.2016 = 100 Prozent.

**4. Veräußerungsgeschäfte im Berichtszeitraum**

Die Veräußerungsgeschäfte für die Anteilklasse (A) führten im Berichtszeitraum zu einem realisiertem Ergebnis in Höhe von Euro 476.414,11. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Realisierte Gewinne aus:</b>	<b>in Euro</b>
Renten	626.180,85
Fonds	545.771,27
Sonstige Kapitalforderungen	24.576,90
Devisenkursgewinne	23.152,59
<b>Realisierte Verluste aus:</b>	<b>in Euro</b>
Renten	30.672,36
Fonds	59.122,68
Sonstige Kapitalforderungen	90.076,68
Derivate	563.395,78

<sup>\*)</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Die Veräußerungsgeschäfte für die Anteilklasse (B) führten im Berichtszeitraum zu einem realisierten Ergebnis in Höhe von Euro 1.803.429,20. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Realisierte Gewinne aus:	in Euro
Renten	2.368.776,76
Fonds	2.062.380,52
Sonstige Kapitalforderungen	93.015,61
Devisenkursgewinne	87.536,96
Realisierte Verluste aus:	in Euro
Renten	115.915,41
Fonds	223.419,73
Sonstige Kapitalforderungen	340.679,32
Derivate	2.128.266,19

## 5. Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine für den Fonds wesentlichen Änderungen im Sinne des Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie des § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB.

## 6. Darstellung der Hauptanlagerisiken und wirtschaftlichen Unsicherheiten

**Marktpreisrisiko:** Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Das Fondsmanagement begrenzte die Marktpreisrisiken im Berichtszeitraum durch eine aktive Erhöhung und Verringerung von Anlagequoten in den verschiedenen Segmenten des Rentenmarktes (Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe).

**Liquiditätsrisiko:** Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Halte-dauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert / Marktwert zu veräußern.

Dem Liquiditätsrisiko wurde im Betrachtungszeitraum durch das Vermeiden von Investitionen in illiquiden Investments begegnet. Es wurden ausschließlich Wertpapiere erworben, die täglich handelbar sind und keine Mindesthaltedauern haben.

**Operationelles Risiko:** Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die sich aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Zur Vermeidung operationeller Risiken wurden ex ante und ex post Prüfabläufe in den Orderprozess innerhalb des Fondsbuchhaltungssystems integriert. Darüber hinaus wurden Wertpapierhandelsgeschäfte ausschließlich über kompetente und erfahrene Kontrahenten abgeschlossen. Die Dienstleistung der Wertpapierverwahrung erfolgte durch eine etablierte Verwahrstelle mit guter Bonität.

**Adressenausfallrisiko:** Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrages kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Dem Adressenausfallrisiko wurde begegnet, indem beispielsweise auf neue Direktinvestments in Anleihen aus dem schlechtesten Rating-spektrum verzichtet wurde. Stattdessen wurde indirekt über Renten(ziel-)fonds in Anleihen schlechterer Bonität investiert, um über eine breite Streuung der in den Zielfonds befindlichen Anleihen das Adressenausfallrisiko für den Fonds zu begrenzen.

**Kapitalmarktrisiko:** Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Die Stimmung am Kapitalmarkt war im Berichtszeitraum sehr schwankend, was insbesondere an den von Investoren als hoch eingeschätzten politischen Risiken im Zusammenhang mit dem britischen und dem italienischen Referendum sowie der US-Präsidentenwahl lag. Das Fondsmanagement positionierte sich proaktiv im Vorfeld der genannten Abstimmungen, indem Positionen, die aus Sicht des Fondsmanagements im Falle eines unerwarteten Wahlausgangs Kursrückgänge verzeichnen würden, wie etwa italienische Staatsanleihen, reduziert wurden. .

**Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Immobilienfonds:** Der Fonds hält Anteile an inländischen Publikumsimmobiliensondervermögen („Immobilienfonds“). Diese durfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Das Fondsmanagement reduzierte drei Positionen in Immobilien-(Ziel)fonds, um das Risiko für den Fonds aus diesem Segment abzusenkten.

**Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteilen (Zielfonds):** Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sog. „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenständen investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds durch Rückgabe bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Fonds zu veräußern.

Der Fonds hat einen nennenswerten Anteil seines Vermögens in Zielfonds investiert, um die Strategie des Fondsmanagements vollumfänglich umsetzen zu können. Um den genannten Risiken aus diesen Investments zu begegnen, überprüft das Fondsmanagement monatlich die Zusammensetzung sämtlicher Zielfonds. Die Analyse umfasst eine Durchschau bis hin zu den einzelnen Positionen der Zielfonds. Insofern kann das Fondsmanagement die Risiken, die aus den Zielfonds für den Fonds erwachsen, jederzeit hinreichend beurteilen. Das Risiko, dass Zielfondsinformationen in der Regel nur mit einem Monat Verzögerung zur Verfügung stehen, ist ein Risiko, das Zielfondsinvestment generell innewohnt und sich nicht vermeiden lässt.

**Zinsänderungsrisiko:** Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Fondsmanagement steuerte im Berichtszeitraum aktiv die Laufzeitenrisiken, indem in den Monaten April bis Juli 2016 die steigenden Kurse bei langlaufenden Rentenpapieren guter Bonität aus Osteuropa und bei Rentenzielfonds mit entsprechendem Anlageschwerpunkt für Verkäufe genutzt wurden. Die frei gewordenen Mittel wurden anschließend in variabel verzinsliche Anleihen von europäischen und nordamerikanischen Blue-Chip-Unternehmen sowie in inflationsgeschützte deutsche Staatsanleihen und in Rentenzielfonds mit flexibler Laufzeitensteuerung investiert.

## Anteilklassen im Überblick

Für das Sondervermögen LBB-PrivatDepot 1 können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Es sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Höhe des Ausgabeaufschlages und der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung LBB-PrivatDepot 1 (A) und LBB-PrivatDepot 1 (B).

Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale der beiden Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt im Abschnitt 7. „Ausgabe von Anteilen –

Ausgabeaufschlag“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ sowie im Abschnitt 8. „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ beschrieben.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen zulässig. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach §168 Absatz 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

	Anteilklasse LBB-PrivatDepot 1 (A)	Anteilklasse LBB-PrivatDepot 1 (B)
<b>ISIN / WKN</b>	DE000A0DNG57 / A0DNG5	DE000A1JSHE6 / A1JSHE
<b>Tag der Erstausgabe</b>	01.04.2005	01.11.2012
<b>Ausgabeaufschlag</b>	derzeit 5,00 Prozent	derzeit 0,00 Prozent
<b>Verwaltungsvergütung p. a.</b>	derzeit 1,00 Prozent	derzeit 1,35 Prozent
<b>Portfolioumschlagsrate</b>	50,95 Prozent	49,93 Prozent
<b>Laufende Kosten</b> (Kosten, die vom Fonds im vergangenen Geschäftsjahr abgezogen wurden)	1,73 Prozent	2,08 Prozent
<b>Geschäftsjahr</b>	01.04.-31.03.	
<b>Pauschalgebühr p. a.</b>	derzeit 0,15 Prozent	
<b>Verwahrstellenvergütung p. a.</b>	derzeit 0,10 Prozent	
<b>Ertragsverwendung</b>	Ausschüttung jährlich Mitte Juni	
<b>Datum Jahresbericht</b>	31. März	
<b>Datum Halbjahresbericht</b>	30. September	

Bei Auftragseingang bis 06:00 Uhr bei der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle erfolgt die Abrechnung zu den festgestellten Preisen des nächsten Börsentages und bei Auftragseingang bei der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle nach 06:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zu den festgestellten Preisen des übernächsten Börsentages. Sofern der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag.

Eine Übersicht über die Kosten und Auftragsannahmeschlusszeiten aller Fonds ist auf unserer Homepage [www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de) erhältlich.

## Vermögensübersicht

I. Vermögensgegenstände	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>1. Anleihen</b>	
Öffentliche Anleihen	16,38
Unternehmensanleihen	9,66
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	4,33
<b>2. Investmentanteile</b>	
Rentenfonds International	56,07
Rentenfonds Europa	8,13
Rentenfonds Nordamerika	3,20
Gemischte Fonds International	0,86
Immobilienfonds International	0,60
Immobilienfonds Europa	0,50
Immobilienfonds Nordamerika	0,02
<b>3. Derivate</b>	0,02
<b>4. Bankguthaben</b>	0,15
<b>5. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	0,21
<b>II. Verbindlichkeiten</b>	-0,13
<b>III. Fondsvermögen</b>	<b>100,00 <sup>*)</sup></b>

## Vermögensaufstellung zum 31.03.2017

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.17	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>	<b>52.710.019,44</b>	<b>12,79</b>	
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>									
0,0000 % Coöperative Rabobank U.A. EO-FLR MTN 2015(20)	XS1239520494	EUR	4.000	4.000	0	%	100,540000	4.021.600,00	0,98
0,0700 % Shell International Fin. BV EO-FLR Med.Term Nts 2015(19)	XS1292468987	EUR	4.000	4.000	0	%	100,520000	4.020.800,00	0,98
0,1000 % Bundesrep.Deutschland Inflationsindex. Anl.v.12(23)	DE0001030542	EUR	9.000	9.000	0	%	113,048386	10.174.354,70	2,47
0,1510 % Toronto-Dominion Bank, The EO-FLR MTN 2015(20)	XS1287714502	EUR	4.000	4.000	0	%	101,070000	4.042.800,00	0,98
0,2410 % National Australia Bank Ltd. EO-FLR MTN 2016(21)	XS1412416486	EUR	4.000	4.000	0	%	101,365000	4.054.600,00	0,98
0,3720 % Morgan Stanley EO-FLR MTN16(21/22) Ser.G	XS1511787407	EUR	5.000	5.000	0	%	100,990000	5.049.500,00	1,22
1,7500 % Bundesrep.Deutschland Inflationsindex. Anl.v.09(20)	DE0001030526	EUR	14.700	4.700	0	%	121,315810	17.833.424,10	4,33
2,9700 % Deutsche Bank AG, London Br. EO-FLR Cred.-Lkd Nts 08(18)	XS0373180941	EUR	1.500	0	0	%	101,229375	1.518.440,64	0,37
3,5000 % New Areva Holding EO-MTN 2010(21)	FR0010941690	EUR	2.000	0	0	%	99,725000	1.994.500,00	0,48

<sup>\*)</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.17	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
<b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>	<b>72.283.568,00</b>	<b>17,54</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>									
0,0000 % General Electric Co. EO-FLR Notes 2015(20)	XS1238900515	EUR	4.000	4.000	0	%	100,410000	4.016.400,00	0,97
0,1030 % United Parcel Service Inc. EO-FLR Notes 2015(20)	XS1323463056	EUR	4.000	4.000	0	%	100,470000	4.018.800,00	0,97
0,1700 % Archer Daniels Midland Co. EO-FLR Notes 2015(19)	XS1249494086	EUR	4.000	0	0	%	100,550000	4.022.000,00	0,98
0,4030 % General Mills Inc. EO-FLR Notes 2016(20)	XS1346107433	EUR	4.000	0	0	%	101,210000	4.048.400,00	0,98
1,5440 % DekaBank Dt.Girozentrale FLR-Bonitätsanl.Flex v.15(21)	DE000DK0D8Y7	EUR	2.500	0	0	%	102,610000	2.565.250,00	0,62
1,7670 % Commerzbank AG FLR-CLN v.15(25) Multibank Inc.	XS1323608981	EUR	3.000	0	0	%	105,554267	3.166.628,01	0,77
2,6780 % Société Générale S.A. EO-FLR Cred. Lkd MTN 2015(21)	XS1236449994	EUR	2.500	0	0	%	101,861192	2.546.529,80	0,62
3,5000 % J.P. Morgan Struct. Prod. B.V. EO-Credit Linked MTN 2016(21)	XS1413647584	EUR	2.900	2.900	0	%	96,039846	2.785.155,53	0,68
3,8000 % Erste Group Bank AG EO-Credit Lkd MTN 2014(20) 42	AT0000A15Q30	EUR	1.600	0	0	%	101,157000	1.618.512,00	0,39
4,2500 % Citigroup Inc. EO-Credit Linked MTN 2014(17)	XS1127230560	EUR	2.000	0	0	%	101,964385	2.039.287,70	0,49
4,5200 % Erste Group Bank AG EO-Credit Lkd MTN 2014(17)03	AT000B120548	EUR	1.400	0	0	%	99,610000	1.394.540,00	0,34
6,3000 % Citigroup Inc. EO-Credit Lkd MTN 2014(14-19) <sup>1)</sup>	XS1046807472	EUR	1.500	0	0	%	102,388844	556.079,87	0,13
1,3750 % United States of America DL-Notes 2016(21)	US912828Q780	USD	21.700	21.700	0	%	98,275000	19.865.556,59	4,82
2,0000 % United States of America DL-Notes 2011(21)	US912828RR30	USD	21.000	21.000	0	%	100,400000	19.640.428,50	4,76
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>								<b>183.033,12</b>	<b>0,04</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>									
0,0000 % Abanka d.d. EO-Bonds 2007(17) BCE10 <sup>2)</sup>	SI0022102709	EUR	750	0	0	%	0,000000	0,00	0,00
9,5000 % STARTS (Ireland) PLC EO-Credit Linked MTN 2016(18) <sup>1)</sup>	XS1353792044	EUR	3.000	3.000	0	%	5,500000	183.033,12	0,04
<b>Investmentanteile</b>							<b>EUR</b>	<b>281.378.986,65</b>	<b>68,26</b>
<b>KVG - eigene Investmentanteile</b>									
Multirent-INVEST Inhaber-Anteile	DE0008479213	ANT	420.000	240.000	0	EUR	37,410000	15.712.200,00	3,81
Multizins-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009786061	ANT	421.000	0	0	EUR	34,190000	14.393.990,00	3,49
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE000A0M6J90	ANT	6.510	0	0	EUR	31,840000	207.278,40	0,05
Weltzins-INVEST Inhaber-Anteile (I)	DE000A1JSHJ5	ANT	393.000	0	0	EUR	31,340000	12.316.620,00	2,99

<sup>1)</sup> Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Poolfaktoranleihen, deren Kurswert auch durch Teilrückzahlung oder Teilzinskaptalisierung beeinflusst wird.

<sup>2)</sup> Verstaatlichung des Unternehmens und Einziehung des Papiers durch die EU Kommission

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.17	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
<b>Gruppenfremde Investmentanteile</b>									
A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I o.N.	LU0890803710	ANT	8.000	0	0	EUR	1.005,290000	8.042.320,00	1,95
AB FCP I-Europ.Inc.Portfolio Actions Nom. I2 o.N.	LU0249549782	ANT	800.000	0	0	EUR	12,770000	10.216.000,00	2,48
AllianzGI Fund-A.Floating RNPL Inhaber-Anteile WT (EUR) o.N.	LU1278851099	ANT	10.000	0	0	EUR	1.006,460000	10.064.600,00	2,44
Aramea Rendite Plus Inhaber-Anteile A	DE000A0NEKQ8	ANT	48.350	1.550	0	EUR	181,640000	8.782.294,00	2,13
Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I o.N.	LU0151325312	ANT	58.000	9.000	0	EUR	222,300000	12.893.400,00	3,13
Candriam Long Short Credit Act.au Porteur C(3 Déc.) o.N.	FR0010760694	ANT	10.300	6.850	0	EUR	1.162,820000	11.977.046,00	2,91
Flossbach von Storch-Bd Oppor. Inhaber-Anteile I o.N.	LU0399027886	ANT	86.700	34.200	0	EUR	127,280000	11.035.176,00	2,68
GAM STAR-Credit Opps (EUR) Reg. Shs Inst. Acc. EUR o.N.	IE00B50JD354	ANT	1.030.000	0	0	EUR	14,371800	14.802.954,00	3,59
LBBW Pro-Fund Credit I Inhaber-Anteile	DE000A1CU8C5	ANT	31.000	0	0	EUR	114,710000	3.556.010,00	0,86
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Hgd Euro Disc.A Units o.N.	IE00BYVQ8C23	ANT	100.000	100.000	0	EUR	101,190000	10.119.000,00	2,45
Nordea 1-Flexible Fixed Income Actions Nom. Cap.BI-EUR o.N.	LU0915363070	ANT	110.000	110.000	0	EUR	108,150000	11.896.500,00	2,89
nordIX Basis UI Inhaber-Anteile AK I	DE000A2AJHF9	ANT	32.500	32.500	0	EUR	100,250000	3.258.125,00	0,79
PFIS ETF-P.L.D.EO C.Bd S.U.ETF Reg. EUR Income Shares o.N.	IE00BP9F2J32	ANT	64.500	0	0	EUR	103,400000	6.669.300,00	1,62
Pictet Total Return - Kosmos Namens-Anteile I EUR o.N.	LU0635020901	ANT	90.000	90.000	0	EUR	110,660000	9.959.400,00	2,42
PIMCO FDS GL INVES.SER.-Income Reg. Sh. Inst. EUR H. Inc.o.N.	IE00B8D0PH41	ANT	940.000	940.000	0	EUR	11,160000	10.490.400,00	2,54
Robeco C.G.F-Ro.Fin.Instit.Bds Act. Nominatives OIH EUR o.N.	LU1090433381	ANT	62.000	0	0	EUR	108,620000	6.734.440,00	1,63
Robeco Lux-o-rente SICAV Namens-Anteile IEH EUR o.N.	LU0239950933	ANT	90.000	90.000	0	EUR	125,280000	11.275.200,00	2,74
Robeco-Flex-o-Rente Namens-Anteile IH (EUR) o.N.	LU0230242686	ANT	100.000	100.000	0	EUR	112,860000	11.286.000,00	2,74
T.R.Price SICAV-Eur.Hi.Yld Bd Namens-Anteile I (INE) o.N.	LU0596125814	ANT	700.000	350.000	0	EUR	17,490000	12.243.000,00	2,97
Thread.Focus Invst-Credit Opps Nam.-Ant. Ins.Gross Acc.EUR o.N.	GB00B3D8PZ13	ANT	6.100.000	6.100.000	7.550.000	EUR	1,340000	8.174.000,00	1,98
XAIA Cr. - XAIA Cr. Basis II Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0462885301	ANT	10.800	10.800	0	EUR	983,390000	10.620.612,00	2,58
XAIA Cred. - XAIA Credit Basis Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0418282934	ANT	1.947	1.947	0	EUR	1.096,100000	2.134.106,70	0,52
XAIA Credit - Curve Carry Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU1174032117	ANT	4.000	4.000	0	EUR	1.014,580000	4.058.320,00	0,98
M&G Invst(7)-M&G GI FR HY Bd Fd Reg. Shares USD C Acc. o.N.	GB00BMP3S709	ANT	1.484.000	474.000	0	USD	11,055900	15.283.610,25	3,71
UBAM - US High Yield Solution Namens-Anteile ISD USD o.N.	LU1509914393	ANT	140.000	140.000	0	USD	101,040000	13.177.084,30	3,20
<b>Anteile an Immobilien-Sondervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>4.611.594,46</b>	<b>1,12</b>	
<b>Gruppenfremde Immobilien-Investmentanteile</b>									
AXA Immoselect Inhaber-Anteile	DE0009846451	ANT	29.000	0	0	EUR	5,170000	149.930,00	0,04
CS EUROREAL Inhaber-Anteile	DE0009805002	ANT	16.000	0	0	EUR	20,940000	335.040,00	0,08
DEGI EUROPA Inhaber-Anteile	DE0009807800	ANT	27.000	0	0	EUR	2,160000	58.320,00	0,01
DEGI GERMAN BUSINESS Inhaber-Anteile	DE000A0J3TP7	ANT	16.569	0	0	EUR	3,650000	60.476,85	0,01
DEGI International Inhaber-Anteile	DE0008007998	ANT	30.000	0	0	EUR	5,540000	166.200,00	0,04



Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.17	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds</b>					EUR	612.805,29	0,15
<b>Bankguthaben</b>					EUR	612.805,29	0,15
Verwahrstelle	EUR	792.805,29			%	100,000000	0,19
Sicherheitsleistung bei der Dekabank *)	EUR	-180.000,00			%	100,000000	-0,04
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>					EUR	876.979,92	0,21
Zinsansprüche	EUR	863.526,77				863.526,77	0,21
Ansprüche auf Ausschüttung	EUR	13.453,15				13.453,15	0,00
<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme</b>					EUR	-1.945,40	0,00
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen	USD	-2.088,39				-1.945,40	-0,00
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>	EUR	-532.243,79				-532.243,79	-0,13
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	412.223.742,16	100,00 ***)
<b>LBB-PrivatDepot 1 (A)</b>							
Anteilwert					EUR	28,67	
Umlaufende Anteile					STK	3.012.856	
<b>LBB-PrivatDepot 1 (B)</b>							
Anteilwert					EUR	28,71	
Umlaufende Anteile					STK	11.348.840	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>							99,74
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>							0,02

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 30.03.2017 oder letztbekannte Kurse

### Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 30.03.2017  
 US-Dollar (USD) 1,0735000 = 1 Euro (EUR)

### Marktschlüssel

OTC Over-the-Counter  
 (Vertragspartner: Dekabank)

\*) Die Sicherheitsleistungen gegenüber der Dekabank stehen im Zusammenhang mit sonstigen Derivaten

\*\*) Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Pauschalkosten, Zinsen aus Kreditaufnahmen, negative Habenzinsen

\*\*\*) Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

## Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

### Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
0,0000 % Institut Català de Fin.s EO-FLR Obl. 2007(22)	ES0255281075	EUR	0	1.000
0,1670 % Abruzzo, Region EO-FLR MTN 2002(36)	XS0160028014	EUR	0	2.750
0,2920 % Wells Fargo & Co. EO-FLR MTN 2016(21)	XS1400169428	EUR	4.000	4.000
0,4210 % Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. EO-FLR MTN 2016(20)	BE6285450449	EUR	0	4.000
0,8750 % Volkswagen Intl Fin. N.V. EO-MTN 2015(23)	XS1167644407	EUR	0	2.500
1,2710 % A.P.Møller-Mærsk A/S EO-FLR MTN 2016(16/19)	XS1381690574	EUR	0	4.000
1,3980 % mFin. France S.A. EO-MTN 2016(20)	XS1496343986	EUR	3.400	3.400
1,6960 % HSBC Bank PLC EO-FLR Cred.Lkd MTN 2011(16)	XS0645779645	EUR	0	2.000
1,7000 % Italien, Republik EO-Inf.Lkd B.T.P.2013(18)	IT0004890882	EUR	0	4.750
2,0000 % Bulgarien EO-MTN 2015(22)	XS1208855616	EUR	0	2.500
2,0000 % UniCredit Bk Czech R.+Slov.as EO-Hyp.-Pfandbrief 2013(20)	CZ0002003080	EUR	0	300
2,1000 % Italien, Republik EO-Inf.Lkd B.T.P.2006(17)	IT0004085210	EUR	0	4.700
2,1000 % Italien, Republik EO-Inf.Lkd B.T.P.2010(21)	IT0004604671	EUR	0	4.700
2,2500 % Slowenien, Republik EO-Bonds 2014(22)	SI0002103453	EUR	0	2.700
2,3500 % Italien, Republik EO-Inf.Lkd B.T.P.2008(19)	IT0004380546	EUR	0	9.000
2,7500 % Rumänien EO-MTN 2015(25) Reg.S	XS1312891549	EUR	0	2.400
2,8750 % Comunidad Autónoma de Madrid EO-Obl. 2014(23)	ES0000101644	EUR	0	3.750
2,8750 % Rumänien EO-MTN 2014(24)	XS1129788524	EUR	0	2.600
2,9500 % Junta de Galicia EO-Obl. 2014(21)	ES0001352535	EUR	0	2.000
3,8500 % Gorenje d.d. EO-Bonds 2014(19)	SI0032103424	EUR	0	1.720
3,8750 % Montenegro, Republik EO-Notes 2015(20) Reg.S	XS1205717702	EUR	3.400	3.400
4,5000 % FHB Mortgage Bank Co. PLC EO-MTN 2007(22)	HU0000651831	EUR	2.000	2.000
4,8070 % Kroatische Entwicklungsbank EO-Notes 2006(12-16)	XS0260606560	EUR	0	1.000
4,9590 % Deutsche Bank AG, London Br. FLR-Cr.Lin.Nts.v.08(10-16)	XS0370446444	EUR	0	4.000
5,0000 % Kroatische Entwicklungsbank EO-Notes 2007(17)	XS0305384124	EUR	0	2.366
5,5000 % Zagrebacki Holding d.o.o. EO-Notes 2007(17)	XS0309688918	EUR	0	2.750
5,6470 % Montenegro, Republik EO-FLR Notes 2013(14-16)	XS1003271399	EUR	0	1.900
6,0000 % Commerzbank AG Cred.Lin.Nts.v.15(17)	XS1278856726	EUR	0	900
6,0000 % Kroatische Entwicklungsbank EO-Notes 2013(20)	XS0961637542	EUR	0	1.250

### An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere

#### Verzinsliche Wertpapiere

0,0280 % M6 Duna Autopalya Koncesszios EO-FLR Notes 2006(11/25)	XS0245906150	EUR	0	1.000
0,3000 % Vseobecna úverová Banka AS EO-Bonds 2015(20)	SK4120010646	EUR	0	2.400
1,1100 % Tatra Banka AS EO-Cov. Bonds 2015(25)	SK4120010711	EUR	0	2.500
1,1210 % DZ BANK AG Deut.Zentral-Gen. Credit Linked v.15(20)	DE000DG6CES5	EUR	0	2.500
1,4780 % Soci�t� G�n�rale S.A. EO-FLR Cred. Lkd MTN 2015(21)	XS1236458128	EUR	0	2.500
1,9000 % Latvenergo A.S. EO-Notes 2015(22)	LV0000801777	EUR	0	2.500
2,5000 % ORLEN Capital AB EO-Notes 2014(21)	XS1082660744	EUR	0	2.700
2,5490 % J.P. Morgan Struct. Prod. B.V. EO-FLR Cred.Lkd MTN 14(16)	XS0933664509	EUR	0	2.950
2,7500 % Iren S.p.A. EO-MTN 2015(22)	XS1314238459	EUR	0	2.000
3,2550 % KazAgro Nat. Management Hldg EO-MTN 2014(19)	XS1070363343	EUR	0	2.000
3,3500 % Vseobecna úverová Banka AS EO-Bonds 2013(23)	SK4120008939	EUR	0	1.000
3,7500 % SPP Infrastructure Fing B.V. EO-Notes 2013(20)	XS0953958641	EUR	0	2.900
4,0000 % Comunidad Foral de Navarra EO-Obl. 2006(21)	ES0001353228	EUR	0	2.200
4,0000 % Z�padoslovensk� energetika AS EO-MTN 2013(23)	XS0979598462	EUR	0	2.500
4,2500 % Bulgarian Energy Holding EAD EO-Bonds 2013(18)	XS0989152573	EUR	0	2.440
4,7880 % Citigroup Inc. EO-FLR Cred. Lkd MTN 2014(17)	XS1063348970	EUR	0	1.750
4,8500 % Junta de Andaluc�a EO-Obl. 2010(20)	ES0000090714	EUR	0	2.250

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
4,8750 % Bulgarian Energy Holding EAD EO-Bonds 2016(16/21) Reg.S	XS1405778041	EUR	3.400	3.400
5,6250 % Mazedonien, Republik EO-Bonds 2016(23) Reg.S	XS1452578591	EUR	3.500	3.500
6,0000 % Island, Republik IK-Notes 2010(16)	IS0000020253	ISK	0	85.000

**Nichtnotierte Wertpapiere****Verzinsliche Wertpapiere**

1,7010 % HSBC Bank Middle East Ltd. EO-FLR Cred.Lkd MTN 2015(19)	XS1324918520	EUR	0	2.000
1,8900 % Ceske Drahy AS EO-Notes 2015(22)	AT0000A1ERH9	EUR	0	2.000
1,9960 % SG Issuer S.A. EO-FLR Credit Lkd MTN 2015(21)	DE000SG6C8V4	EUR	0	2.200
2,4000 % DZ BANK AG Deut.Zentral-Gen. Nachr.-MTN-IHS A.303 v.13(18)	DE000DZ1JBW6	EUR	0	2.000
2,4710 % HSBC Bank Middle East Ltd. EO-FLR Credit Lkd MTN 2014(19)	XS1098724666	EUR	0	2.000

**Nicht verbriefte Geldmarktinstrumente**

0,0000 % Agrokor d.d. EO-Comm. Paper-Tr. 28.9.2016	XS1300345789	EUR	0	2.000
--	--------------	-----	---	-------

**Investmentanteile****Gruppeneigene Investmentanteile**

Deka-ImmobilienEuropa Inhaber-Anteile	DE0009809566	ANT	0	9.000
---------------------------------------	--------------	-----	---	-------

**Gruppenfremde Investmentanteile**

AGIF-All.Eur.Inv.Grade Bd Str. Inhaber Anteile I (EUR) o.N.	LU0706717195	ANT	0	3.023,235
Apollo Euro Corporate Bond Fd Inh.-Thesaurierungs-Ant. o.N.	AT0000746938	ANT	0	310.000
BlackRock Str.F-Fxd Inc.Str.Fd Act. Nom. D EUR o.N.	LU0438336421	ANT	0	95.000
Candriam Bonds-Euro High Yield Inhaber-Anteile I o.N.	LU0144746509	ANT	5.500	10.500
H2O Allegro Act. au Port. I-C(4 Déc.) o.N.	FR0011006188	ANT	0	40
JPMorgan-Europe High Yield Bd AN.JPM-Eo.Hi.Y.B.C(acc)EUR o.N.	LU0159054922	ANT	0	354.000
MS Invnt Fds-Euro Corp.Bd (EUR) Actions Nom. Z EUR o.N.	LU0360483100	ANT	0	80.000
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Euro Accumulation A Uts o.N. <sup>1)</sup>	IE0033758917	ANT	0	41.000
Robeco High Yield Bonds Act. Nom. Class ODH EUR o.N.	LU0545439217	ANT	0	4.500
SemperReal Estate Inhaber-Anteile A o.N.	AT0000622980	ANT	0	2.090
Threadn.Inv.Fds-Eur.Hgh Yld Bd Thesaurierungsant. I G.(EUR) o.N.	GB00B1XK5G42	ANT	0	4.382.800

**Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>				
Verkauf von Devisen auf Termin: USD/EUR	EUR			108.424

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 54,27 Prozent. Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 245.746.414,58 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

<sup>1)</sup> Namensänderung von Muzinich Funds - EnhancedYield Short-Term Fund in Muzinich Funds - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund

## Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.03.2017 für LBB-PrivatDepot 1 (A)

### I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller	EUR	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	108.334,71
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	515.835,47
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	-3.834,43
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-3.834,43
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	1.090.159,96
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	0,00
10. Sonstige Erträge	EUR	32.994,67
<b>Summe der Erträge</b>	<b>EUR</b>	<b>1.743.490,38</b>

### II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-1.520,41
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-864.577,96
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	EUR	-85.094,25
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	EUR	-129.858,72
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>	<b>-1.081.051,34</b>

**III. Ordentlicher Nettoertrag** **EUR** **662.439,04**

### IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	1.219.681,61
2. Realisierte Verluste	EUR	-743.267,50
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>EUR</b>	<b>476.414,11</b>

**V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **1.138.853,15**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	1.195.297,17
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	EUR	-827.708,58

**VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **367.588,59**

**VII. Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **1.506.441,74**

## Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.03.2017 für LBB-PrivatDepot 1 (B)

### I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller	EUR	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	409.484,03
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	1.950.080,49
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	-14.461,93
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-14.461,93
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	4.120.408,06
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	0,00
10. Sonstige Erträge	EUR	124.742,19
<b>Summe der Erträge</b>	<b>EUR</b>	<b>6.590.252,84</b>

### II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-5.786,46
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-4.410.762,98
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	EUR	-321.590,10
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	EUR	-490.734,96
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>	<b>-5.228.874,50</b>

**III. Ordentlicher Nettoertrag** **EUR** **1.361.378,34**

### IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	4.611.709,85
2. Realisierte Verluste	EUR	-2.808.280,65
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>EUR</b>	<b>1.803.429,20</b>

**V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **3.164.807,54**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	6.437.599,37
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	EUR	-5.399.942,08

**VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **1.037.657,29**

**VII. Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **4.202.464,83**

**Entwicklung des Sondervermögens LBB-PrivatDepot 1 (A)****2016 / 2017**

<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>	<b>EUR</b>	<b>95.180.933,95</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr	EUR	-2.271.575,60
2. Zwischenausschüttungen	EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)	EUR	-8.127.052,25
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	2.205.826,95
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-10.332.879,20
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	EUR	87.115,27
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	1.506.441,74
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	1.195.297,17
davon nicht realisierte Verluste	EUR	-827.708,58
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>EUR</b>	<b>86.375.863,11</b>

**Entwicklung des Sondervermögens LBB-PrivatDepot 1 (B)**

<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>	<b>EUR</b>	<b>298.742.163,51</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr	EUR	-7.289.524,90
2. Zwischenausschüttungen	EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)	EUR	30.424.641,70
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	64.905.877,65
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-34.481.235,95
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	EUR	-231.866,11
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	4.202.464,83
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	6.437.599,37
davon nicht realisierte Verluste	EUR	-5.399.942,08
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>EUR</b>	<b>325.847.879,03</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens

### Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil LBB-PrivatDepot 1 (A)

		insgesamt	je Anteil
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>			
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	6.983.189,67	2,32
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	1.138.853,15	0,38
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>			
1. Der Wiederanlage zugeführt	EUR	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-6.615.614,82	-2,20
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>EUR</b>	<b>1.506.428,00</b>	<b>0,50</b>
1. Zwischenausschüttung	EUR	0,00	0,00
2. Endausschüttung *)	EUR	1.506.428,00	0,50

### Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil LBB-PrivatDepot 1 (B)

		insgesamt	je Anteil
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>			
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	3.653.302,82	0,32
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	3.164.807,54	0,28
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>			
1. Der Wiederanlage zugeführt	EUR	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-1.143.690,36	-0,10
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>EUR</b>	<b>5.674.420,00</b>	<b>1,88</b>
1. Zwischenausschüttung	EUR	0,00	0,00
2. Endausschüttung *)	EUR	5.674.420,00	1,88

Für die Ermittlung der investmentrechtlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

### Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre LBB-PrivatDepot 1 (A)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2017	EUR	86.375.863,11	EUR	28,67
2016	EUR	95.180.933,95	EUR	28,88
2015	EUR	110.772.111,53	EUR	30,51

### Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre LBB-PrivatDepot 1 (B)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2017	EUR	325.847.879,03	EUR	28,71
2016	EUR	298.742.163,51	EUR	29,03
2015	EUR	268.575.039,14	EUR	30,76

\*) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungspflichtete.

## Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

### Angaben nach der Derivateverordnung

	LBB-PrivatDepot 1 (A)	LBB-PrivatDepot 1 (B)
das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR 12.231.340,14	EUR 46.155.354,86

#### die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte

DekaBank für OTC

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens mit relativem VaR ermittelt.

### Angaben nach dem qualifizierten Ansatz:

#### Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

	LBB-PrivatDepot 1 (A)	LBB-PrivatDepot 1 (B)
kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR -752.013,17	EUR -2.725.012,31
größter potenzieller Risikobetrag	EUR -1.172.299,66	EUR -3.897.324,07
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR -962.679,26	EUR -3.282.505,33

#### Risikomodell, das gemäß § 10 Derivate-VO verwendet wurde

Das Risikomodell basiert auf der Varianz-Kovarianz-Analyse auf Basis einer Historie von 250 Tagen.

#### Parameter, die gemäß § 11 Derivate-VO verwendet wurden

Haltezeit:	10 Tage
Konfidenzniveau:	99%
effektiver historischer Beobachtungszeitraum:	ein Jahr

#### Zusammensetzung des Vergleichsvermögens

35,00 % iBoxx € Corporates 3-5 (Total Return Index) <sup>\*)</sup>; 35,00 % iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 2.5 - 5.5 (Total Return) <sup>\*)</sup>; 19,80 % iBoxx.EUR Liquid High Yield Index (Gross Return) (EUR) <sup>\*)</sup>; 10,20 % J.P. Morgan EMBI Global Core USD <sup>\*\*)</sup>

### Sonstige Angaben

#### LBB-PrivatDepot 1 (A)

Anteilwert	EUR	28,67
Umlaufende Anteile	STK	3.012.856

#### LBB-PrivatDepot 1 (B)

Anteilwert	EUR	28,71
Umlaufende Anteile	STK	11.348.840

<sup>\*)</sup> Quelle: Markit Indices limited

<sup>\*\*)</sup> Haftungsausschluss: Die Angaben stammen aus Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. JPMorgan Chase & Co. und seine verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften (zusammen bezeichnet als „J.P. Morgan“) übernehmen jedoch außer für Aussagen über JPMS und/oder seine verbundenen Unternehmen und das Verhältnis des Analysten zu dem Emittenten, der Gegenstand des Research ist, keine Garantie für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei allen Wertpapierkursen handelt es sich um Schlusskurse, soweit nichts anderes angegeben ist. Meinungsäußerungen und Schätzungen geben unsere Auffassung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Aus der historischen Entwicklung lässt sich nicht auf die künftigen Ergebnisse schließen. Diese Unterlagen sind nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments zu verstehen. Die hierin geäußerten Meinungen und Empfehlungen berücksichtigen nicht die Umstände, Ziele und Bedürfnisse des einzelnen Kunden und sind nicht als Empfehlungen bestimmter Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Strategien für bestimmte Kunden gedacht. Die Empfänger dieser Unterlagen müssen sich ihre eigene Meinung über die hierin erwähnten Wertpapiere und Finanzinstrumente bilden. JPMS vertreibt Research, das von verbundenen Unternehmen außerhalb der USA erstellt wurde, in den USA und übernimmt die Verantwortung für seinen Inhalt. Die Angaben zu bestimmten Unternehmen/Sektoren können aufgrund von unternehmensspezifischen Entwicklungen oder Ankündigungen, Marktentwicklungen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen aktualisiert werden. Die Kunden sollten den Kontakt zu Analysten über eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan in ihrem Heimatland herstellen und darüber auch Transaktionen durchführen, sofern nicht das geltende Recht etwas anderes gestattet. Diese Unterlagen werden in Deutschland von J.P. Morgan Securities plc, Niederlassung Frankfurt, und J.P. Morgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Frankfurt, vertrieben beide Institute unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

## Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. §§ 26 bis 29 KARBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Grundlage der Bewertung ist § 168 KAGB sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - KARBV.

Soweit hier die Kurse / Verkehrswerte des „Börsenvortages“ maßgeblich sind, handelt es sich um die Kurse / Verkehrswerte des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages, an dem auch eine Anteilwertermittlung durch die Gesellschaft stattfindet.

Grundsätzlich ist für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, am Bewertungstag der letzte verfügbare handelbare Kurs vom Börsenvortrag zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so ist der Vermögensgegenstand auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells zu bewerten.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei **Aktien, Exchange Traded Funds (ETF) und aktienähnlichen Genussscheinen** wird grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für **Renten, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate** wird ebenfalls grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Bewertung grundsätzlich wie nachstehend beschrieben. Für die Bewertung von Renten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagezertifikate) werden Schuldverschreibungen des jeweiligen Emittenten herangezogen, um nach Ratingklassen zu unterscheidende Zinskurven zu modellieren und anhand dieser die Schuldverschreibungen zu bewerten.

Bei offenen **Zielfonds** erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KVG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KVG oder der Zielfonds-Verwahrstelle kommuniziert wird.

Die Bewertung von **Derivaten**, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verlässlichen handelbaren Kurs des Börsenvortages.

Bei **OTC-Instrumenten**, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten, erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells mit Marktdaten des Vortages. Hierbei handelt es sich um allgemein anerkannte, geprüfte und regelmäßig überprüfte Verfahren, die die Anforderungen der KARBV erfüllen und von der LBB-INVEST auf ihre Eignung für die Bewertung von Sondervermögen überprüft wurden. Die Art des jeweils verwendeten Bewertungsverfahrens ist für jedes einzelne Instrument bewertungstäglich zu dokumentieren.

Für die Bewertung von **Schuldscheindarlehen** werden Anleihen des jeweiligen Emittenten oder von Emittenten vergleichbarer Bonität herangezogen, um entsprechende Zinskurven zu modellieren. Mittels der Diskontierung der Cash Flows über die Zinskurven erfolgt die Bewertung der Schuldscheindarlehen.

**Bankguthaben** und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen angesetzt. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Closing-Fixings von WM/Reuters um 16:00 Uhr (London-Time) / 17:00 Uhr (deutscher Zeit) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

## Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

### Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

LBB-PrivatDepot 1 (A)	
erfolgsunabhängige Aufwendungen:	1,73 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,00 %

LBB-PrivatDepot 1 (B)	
erfolgsunabhängige Aufwendungen:	2,08 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,00 %

### Transaktionskosten

(Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

im Geschäftsjahr gesamt	EUR	107.355,59
-------------------------	-----	------------

### an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlte Pauschalvergütungen

LBB-PrivatDepot 1 (A)	EUR	129.686,61
LBB-PrivatDepot 1 (B)	EUR	490.084,81

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandsersatzungen.

Die KVG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

### Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet wurden

Für die im Geschäftsjahr erworbenen bzw. veräußerten Sondervermögen wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt, mit Ausnahme ISIN LU0462885301 von 0,2495 % .

## Verwaltungsvergütungssätze für die im Geschäftsjahr im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile

Investmentanteile	Identifikation	Verwaltungsvergütungssatz p.a. in %
A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I o.N.	LU0890803710	0,700
AB FCP I-Europ.Inc.Portfolio Actions Nom. I2 o.N.	LU0249549782	0,550
AGIF-All.Eur.Inv.Grade Bd Str. Inhaber Anteile I (EUR) o.N.	LU0706717195	0,600
AllianzGI Fund-A.Floating RNPL Inhaber-Anteile WT (EUR) o.N.	LU1278851099	0,200
Apollo Euro Corporate Bond Fd Inh.-Thesaurierungs-Ant. o.N.	AT0000746938	0,900
Aramea Rendite Plus Inhaber-Anteile A	DE000AONEKQ8	1,250
AXA Immoselect Inhaber-Anteile	DE0009846451	0,600
BlackRock Str.F-Fxd Inc.Str.Fd Act. Nom. D EUR o.N.	LU0438336421	0,600
Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I o.N.	LU0151325312	0,500
Candriam Bonds-Euro High Yield Inhaber-Anteile I o.N.	LU0144746509	0,600
Candriam Long Short Credit Act.au Porteur C(3 Déc.) o.N.	FR0010760694	0,700
CS EUROREAL Inhaber-Anteile	DE0009805002	0,750
DEGI EUROPA Inhaber-Anteile	DE0009807800	0,650
DEGI GERMAN BUSINESS Inhaber-Anteile	DE000A0J3TP7	0,700
DEGI International Inhaber-Anteile	DE0008007998	1,000
Deka-ImmobilienEuropa Inhaber-Anteile	DE0009809566	0,700
Flossbach von Storch-Bd Oppor. Inhaber-Anteile I o.N.	LU0399027886	0,710
Focus Nordic Cities Inhaber-Anteile A	DE000A0MY559	0,600
GAM STAR-Credit Opps (EUR) Reg. Shs Inst. Acc. EUR o.N.	IE00B50JD354	1,100
H20 Allegro Act. au Port. I-C(4 Déc.) o.N.	FR0011006188	0,700
hausInvest Inhaber-Anteile	DE0009807016	1,000
JPMorgan-Europe High Yield Bd AN.JPM-Eo.Hi.Y.B.C(acc)EUR o.N.	LU0159054922	0,600
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	0,825
KanAm SPEZIAL grundinvest Fds Inhaber-Anteile	DE000A0CARS0	0,400
KanAM US-grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791817	0,825
LBBW Pro-Fund Credit I Inhaber-Anteile	DE000A1CU8C5	0,150
M&G Inv(7)-M&G GI FR HY Bd Fd Reg. Shares USD C Acc. o.N.	GB00BMP3S709	0,650
Morgan Stanley P2 Value Inhaber-Anteile	DE000A0F6G89	0,800
MS Inv Fds-Euro Corp.Bd (EUR) Actions Nom. Z EUR o.N.	LU0360483100	0,450
Multirent-INVEST Inhaber-Anteile	DE0008479213	0,900
Multizins-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009786061	1,000
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Euro Accumulation A Uts o.N.	IE0033758917	0,490
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Hgd Euro Disc.A Units o.N.	IE00BYVQ8C23	0,530
Nordea 1-Flexible Fixed Income Actions Nom. Cap.BI-EUR o.N.	LU0915363070	0,400
nordIX Basis UI Inhaber-Anteile AK I	DE000A2AJHF9	0,650
PFIS ETF-PL.D.EO C.Bd S.U.ETF Reg. EUR Income Shares o.N.	IE00BP9F2J32	0,390
Pictet Total Return - Kosmos Namens-Anteile I EUR o.N.	LU0635020901	1,100
PIMCO FDS GL INVES.SER.-Income Reg. Sh. Inst. EUR H. Inc.o.N.	IE00B8D0PH41	0,550
Robeco C.G.F-Ro.Fin.Instit.Bds Act. Nominatives OIH EUR o.N.	LU1090433381	0,350
Robeco High Yield Bonds Act. Nom. Class ODH EUR o.N.	LU0545439217	1,000
Robeco Lux-o-rente SICAV Namens-Anteile IEH EUR o.N.	LU0239950933	0,350
Robeco-Flex-o-Rente Namens-Anteile IH (EUR) o.N.	LU0230242686	0,300
SEB Imm.Portf.Target Ret.Fund Inhaber-Anteile	DE0009802314	1,500
SEB ImmoInvest Inhaber-Anteile P	DE0009802306	0,650
SemperReal Estate Inhaber-Anteile A o.N.	AT0000622980	1,200
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE000A0M6J90	0,900
T.R.Price SICAV-Eur.Hi.Yld Bd Namens-Anteile I (INE) o.N.	LU0596125814	0,600
Thread.Focus Inv-Credit Opps Nam.-Ant. Ins.Gross Acc.EUR o.N.	GB00B3D8PZ13	0,550
Threadn.Inv.Fds-Eur.Hgh Yld Bd Thesaurierungsant. I G.(EUR) o.N.	GB00B1XK5G42	0,830
TMW Immobilien Weltfonds Inhaber-Anteile P	DE000A0DJ328	0,750
UBAM - US High Yield Solution Namens-Anteile ISD USD o.N.	LU1509914393	0,450
UBS (D) 3 Sect.Real Est.Europe Inhaber-Anteile	DE0009772681	0,750
Warb.-Hend. Multinational Plus Inhaber-Anteile	DE000A0LFBX4	0,720
Weltzins-INVEST Inhaber-Anteile (I)	DE000A1JSHJ5	0,500
XAIA Cr. - XAIA Cr. Basis II Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0462885301	0,800
XAIA Cred. - XAIA Credit Basis Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0418282934	0,600
XAIA Credit - Curve Carry Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU1174032117	0,500

## Wesentliche sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen

### Wesentliche sonstige Erträge

Bestandsprovision

LBB-PrivatDepot 1 (A)	EUR	32.994,67
LBB-PrivatDepot 1 (B)	EUR	124.742,19

### Wesentliche sonstige Aufwendungen

Pauschalkosten

LBB-PrivatDepot 1 (A)	EUR	129.686,61
LBB-PrivatDepot 1 (B)	EUR	490.084,81

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die jährliche Pauschalgebühr. Daneben können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Kosten für die Prüfung, die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern, Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten / -arten dem Sondervermögen belastet und unter sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden.

## Angaben zur Mitarbeitervergütung

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Landesbank Berlin Investment GmbH <sup>*)</sup> gezahlten Mitarbeitervergütung</b>	EUR	9.189.524,01
davon feste Vergütung	EUR	7.840.862,81
davon variable Vergütung	EUR	1.348.661,20

**Zahl der Mitarbeiter der KVG** 123

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Landesbank Berlin Investment GmbH <sup>*)</sup> gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen <sup>**)</sup></b>	EUR	1.709.276,84
Geschäftsführer	EUR	883.304,84
weitere Risktaker	EUR	0,00
Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	0,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	825.972,00

## Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Landesbank Berlin Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

### Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Landesbank Berlin Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Landesbank Berlin Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Landesbank Berlin Investment GmbH nicht gewährt.

### Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Landesbank Berlin Investment GmbH – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Landesbank Berlin Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

### Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als „risikorelevante Mitarbeiter“) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.

<sup>\*)</sup> Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden  
weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind

- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deko-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deko-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

#### Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt.

Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden.

Das Vergütungssystem der Landesbank Berlin Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Landesbank Berlin Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

#### Zusätzliche Informationen

prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände 0,00 %

#### Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 KAGB

Im Berichtszeitraum gab es keine neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement.

#### Angaben zum Risikoprofil nach § 300 Abs. 1 Nr. 3 KAGB

Für die Bewertung der Hauptrisiken werden folgende Größen gemessen:

##### a) Marktrisiko

Die Zinssensitivität DV01 ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Marktzinsen um einen Basispunkt.

Die Spreadsensitivität CS01 ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Credit Spreads um einen Basispunkt.

Die Aktiensensitivität Net Equity Delta ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Aktienkurse um 1 Prozent.

Die Fremdwährungssensitivität Net Currency Delta ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg aller Fremdwährungskurse um 1 Prozent.

	LBB-PrivatDepot 1 (A)		LBB-PrivatDepot 1 (B)	
DV01	EUR	-42.693,12	EUR	-161.103,86
CS01	EUR	-4.060,82	EUR	-15.323,65
Net Equity Delta	EUR	17.494,41	EUR	66.015,73
Net Currency Delta	EUR	59.500,35	EUR	224.526,46

Die gesetzliche Marktrisikogrenze (200 %) sowie das für das Sondervermögen gemäß Anlagebedingungen festgelegte Marktrisikolimit (200 %) wurden nicht überschritten.

##### b) Kontrahentenrisiko

Zum Berichtsstichtag bestand folgendes Kontrahentenrisiko durch OTC-Derivate:

OTC Derivatives Exposure Amount

LBB-PrivatDepot 1 (A) EUR 8.370.144,59

LBB-PrivatDepot 1 (B) EUR 31.580.199,08

Kontrahenten haben das Recht, gestellte Sicherheiten wiederzuerwenden.

##### c) Liquiditätsrisiko

Anteil des Portfolios, der innerhalb folgender Zeitspannen marktschonend zu fairen Marktpreisen liquidiert werden kann:

	LBB-PrivatDepot 1 (A) % des NAV	LBB-PrivatDepot 1 (B) % des NAV
1 Tag oder weniger	0,19	0,19
2-7 Tage	94,39	94,39
8-30 Tage	4,52	4,52
31-90 Tage	0,00	0,00
91-180 Tage	0,00	0,00
181-365 Tage	0,00	0,00
Mehr als 365 Tage	0,90	0,90

## Grundzüge der Risikomanagement-Systeme

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen.

Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Das Liquiditätsrisiko von Sondervermögen wird auf Basis einer Liquiditätsclustering der enthaltenen Vermögensgegenstände und entsprechender Liquiditätsabschläge beim erzielbaren Marktpreis, die aufgrund von Expertenschätzungen bei schnellstmöglicher Veräußerung entstehen würden, ermittelt.

Des Weiteren werden Liquiditätsstresstests durchgeführt, bei denen Notverkäufe mit entsprechenden Marktpreisabschlägen unter Krisenbedingungen simuliert werden.

Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt.

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft.

Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßig Stresstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimit eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorge-

schaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen, um Abhilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits und zu den abgeleiteten Maßnahmen.

Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

## Angaben zur Änderung des max. Umfangs des Leverage § 300 Abs. 2 Nr. 1 KAGB

Der maximale Umfang des Leverage gemäß § 300 Abs. 2 Nr. 1 KAGB wurde im Berichtszeitraum nicht geändert.

	LBB-PrivatDepot 1 (A)	LBB-PrivatDepot 1 (B)
Leverage-Umfang nach Bruttomethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß	3,00000000	3,00000000
durchschnittlicher Leverage-Umfang nach Bruttomethode	1,07247550	1,07268197
maximaler Leverage-Umfang nach Bruttomethode	1,18025693	1,18034618
Leverage-Umfang nach Commitmentmethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß	2,50000000	2,50000000
durchschnittlicher Leverage-Umfang nach Commitmentmethode	1,00194790	1,00214060
maximaler Leverage-Umfang nach Commitmentmethode	1,13581568	1,13590157

## Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Berlin, den 18. Juni 2017

Landesbank Berlin Investment GmbH

Heß                      Mühle                      Vieten

## Vermerk des Abschlussprüfers

### An die Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Die Landesbank Berlin Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens LBB-PrivatDepot 1 für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 zu prüfen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des

Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 19. Juni 2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Behrens  
Wirtschaftsprüfer

Ludwig  
Wirtschaftsprüferin

## Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften<sup>1)</sup>

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet). Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären (ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind; diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet).

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende; für getrennt veranlagte Ehegatten; für getrennt veranlagte eingetragene Lebenspartner hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten; für zusammen veranlagte eingetragene Lebenspartner hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>2)</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche

Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) bis f) InvStG):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

<sup>1)</sup> Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

<sup>2)</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

### **Inländische Mieten und Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden)**

Inländische Mieten und Dividenden der Kapitalgesellschaften sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung, die vom Fonds ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

#### **Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge**

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### **Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden)**

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

### **Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden)**

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) ausnahmsweise die Anrechnungs-Methode vereinbart oder kein DBA geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

#### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

#### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungs-

gewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Fonds.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) bis f) InvStG):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>1)</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Jeweils ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne sowie Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von jeweils vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

### Inländische Mieterträge (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden) und Zinsen sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.<sup>2)</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vorname des Steuerabzugs.

### Ausländische Mieterträge (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden)

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines DBAs). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden DBA ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein DBA geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

### Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien (von Immobilien-Zielfonds vereinnahmt, die vor dem 22.07.2013 erworben wurden)

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Aus-

<sup>1)</sup> 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

<sup>2)</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zins-schrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

schüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund eines DBAs) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines DBA). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden DBA ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein DBA geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### In- und ausländische Dividenden

Vor dem 01.03.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei.<sup>1)</sup> Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.02.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossen-

schaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 KStG).

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. d. DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei,<sup>2)</sup> soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sog. Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 01.03.2013 aufgrund der unter dem Punkt „In- und ausländische Dividenden“ erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Fonds.

<sup>1)</sup> 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

<sup>2)</sup> 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

## Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

	Thesaurierte oder ausgeschüttete				
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist
<b>Inländische Anleger</b>					
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet		Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	Kapitalertragsteuer: Keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten Abstandnahme für Banken bzw. 25 %
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen

	Thesaurierte oder ausgeschüttete				
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme				
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden			Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer / nach Berücksichtigung der RfB-Bildung) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme				
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei				

	Thesaurierte oder ausgeschüttete				
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme;	Kapitalertragsteuer: 15 %	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	Materielle Besteuerung: Steuerabzug wirkt definitiv	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet				
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %				Kapitalertragsteuer: Keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert				

	Thesaurierte oder ausgeschüttete				
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist
<b>Ausländische Anleger</b>	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %; ggf. Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %; komplette Erstattung bei EU-Pensionskassen möglich	Kapitalertragsteuer: Keine
<p>Materielle Besteuerung: Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Ggf. kann die Steuerbelastung in Deutschland auf den für Dividenden geltenden DBA-Höchstsatz begrenzt werden und eine Erstattung des Differenzbetrags über einen beim BZSt einzureichenden Antrag erreicht werden. EU-Pensionskassen können hinsichtlich der deutschen Mieterträge und der Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist erreichen, dass diese Erträge in Deutschland nicht besteuert werden.</p> <p>Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.</p>					

	Ausgeschüttete			
	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien	Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist
<b>Inländische Anleger</b>				
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		Kapitalertragsteuer: Keine	
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

	Ausgeschüttete			
	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien	Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		Kapitalertragsteuer: Keine	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuertter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist			Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer / nach Berücksichtigung der RfB-Bildung) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

	Ausgeschüttete			
	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien	Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei			
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei			
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.			
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Keine	
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anleger-ebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.			
<b>Ausländische Anleger</b>	Kapitalertragsteuer: Keine bzw. Abstandnahme			
	Materielle Besteuerung: Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.			

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

## Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an thesaurierenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

## Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

## Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf

Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

## Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

## Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung im Sinne des § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

## Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG (§ 22 Absatz 2 InvStG) fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24.12.2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllen. Dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen nach § 10 InvStG erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile an Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt (§ 6 InvStG). Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 09.10.2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Absatz 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften (§ 18 bzw. § 19 InvStG).

## Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09.12.2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z. B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21.12.2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet ihn seit 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## Informationen zu den Rechtssachen „Manninen“ und „Meilicke“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist.

Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sogenannten Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Diese steuerliche Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Rechtssache „Meilicke“) beanstandet und hierbei die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach nationalen Vorschriften ist derzeit insbesondere für die Fondsanlage noch unklar.

Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

## Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 01.01.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

Der vorliegende Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass Fonds trotz Steuerbefreiung Kapitalertragsteuer auf ab dem 01.01.2016 zufließende inländische Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genuss-Scheinen zahlen müssen, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genuss-Scheine sind. Tage, für die sich der Fonds gegen Kursänderungsrisiken aus den Aktien und Genuss-Scheinen absichert, so dass er diese gar nicht oder nur noch zu einem geringen Teil trägt, zählen dabei nicht mit. Die geplante Regelung kann Auswirkungen auf die Anteilpreise und die steuerliche Position des Anlegers haben. Dies kann durch die Umsetzung der Anlagestrategie bedingt sein.

## Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

**Geschäftsjahr vom:** 01.04.2016 bis 31.03.2017

**Ex-Tag der Ausschüttung:** 09.06.2017

**Valuta:** 09.06.2017

**Datum des Ausschüttungsbeschlusses:** 29.05.2017

**Name des Investmentvermögens:** LBB-PrivatDepot 1 (A)

**ISIN:** DE000A0DNG57

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
	Barausschüttung	0,5000000	0,5000000	0,5000000
1 a)	Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	0,5000000	0,5000000	0,5000000
	aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0883753	0,0883753	0,0883753
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4116247	0,4116247	0,4116247
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0091590
	bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,4023924	0,4023924
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0056642	0,0056642	0,0056642
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0006895	0,0006895	0,0006895
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,4115514	0,4115514	0,4115514
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000733 0,0000733	0,0000733 0,0000733	0,0000733 0,0000733
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0091590	0,0091590	0,0091590
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0011937	0,0011937	0,0011937
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0001724	0,0012340	0,0012340
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0068789	0,0068789	0,0068789
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

### Steuerlicher Anhang:

- <sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- <sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- <sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- <sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- <sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- <sup>6)</sup> Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

### Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für für den vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH  
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In den Jahresbericht sowie in die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG bzw. § 102 KAGB geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG

relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 21.06.2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt  
Steuerberater

Burim Kabashi  
Steuerberater

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

**Geschäftsjahr vom:** 01.04.2016 bis 31.03.2017

**Ex-Tag der Ausschüttung:** 09.06.2017

**Valuta:** 09.06.2017

**Datum des Ausschüttungsbeschlusses:** 29.05.2017

**Name des Investmentvermögens:** LBB-PrivatDepot 1 (B)

**ISIN:** DE000A1JSHE6

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
	Barausschüttung	0,5000000	0,5000000	0,5000000
1 a)	Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	0,5000000	0,5000000	0,5000000
	aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0095293	0,0095293	0,0095293
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4904707	0,4904707	0,4904707
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0052725
	bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0015338	0,0015338
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,3026564	0,3026564
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0135366	-	-
	ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0062700	-	-
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0045385	0,0045385	0,0045385
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,4706640	0,4706640	0,4706640
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,1680076	0,1680076	0,1680076
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0011346	0,0011972	0,0011972
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0069039	0,0069039	0,0069039
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

### Steuerlicher Anhang:

- <sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- <sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- <sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- <sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- <sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- <sup>6)</sup> Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

### Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für für den vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH  
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In den Jahresbericht sowie in die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG bzw. § 102 KAGB geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG

relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 21.06.2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt  
Steuerberater

Burim Kabashi  
Steuerberater

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

---

### Landesbank Berlin Investment GmbH

Kapitalverwaltungsgesellschaft  
Kurfürstendamm 201  
10719 Berlin  
Postfach 11 08 09  
10838 Berlin

Telefon: 0 30 / 63415-8500  
Telefax: 0 30 / 63415-8650

Internet: [www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de)  
E-Mail: [direct@lbb-invest.de](mailto:direct@lbb-invest.de)

### Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
**Handelsregister-Nummer:** HRB 29 288

### Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:** EUR 10,2 Mio.

**Eigenmittel:** EUR 10,2 Mio.  
(Stand: 31.12.2016)

### Gesellschafter

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

### Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt/Main  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 447,9 Mio.  
Eigenmittel der Deka-Gruppe: EUR 5.366 Mio.  
(Stand: 31.12.2016)

### Wirtschaftsprüfer

KPMG AG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

---

### Geschäftsführung

**Arnd Mühle**, Berlin  
(Sprecher)

**Andreas Heß**, Berlin

**Dyrk Vieten**, Berlin

### Aufsichtsrat

#### Michael Rüdiger (bis 30.09.2016)

Vorsitzender des Vorstandes,  
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main  
– Vorsitzender –

#### Stefan Keitel

Vorsitzender der Geschäftsführung,  
Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main  
– Vorsitzender (seit 04.10.2016) –

#### Manuela Better

Mitglied des Vorstandes,  
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main  
– stellvertr. Vorsitzende –

#### Serge Demolière

ehem. Mitglied des Vorstandes,  
Berliner Sparkasse, NL der Landesbank Berlin AG, Berlin

#### Steffen Matthias

ehem. Generalsekretär der European Fund and Asset Management  
Association (EFAMA), Rechtsanwalt, Berlin

#### Victor Moflakhar (seit 01.02.2017)

Bereichsleiter,  
Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main

#### Martin K. Müller (bis 09.05.2016)

Mitglied des Vorstandes,  
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

#### Tanja Müller-Ziegler

(vom 10.05.2016 bis 31.12.2016)  
Mitglied des Vorstandes,  
Berliner Sparkasse, NL der Landesbank Berlin AG, Berlin

#### Thomas Schneider (seit 01.10.2016)

Mitglied der Geschäftsführung,  
Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main

---

### Anlageausschuss (seit 26.08.2015)

#### Thorsten Feige

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,  
Berlin  
- Vorsitzender -

#### Frank Aue

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,  
Berlin

#### Thomas Grüner

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,  
Berlin

---

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Von der LBB-INVEST werden zzt. folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

### 1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

#### a) Aktienfonds

Deutschland-INVEST

WKN 847928 / ISIN DE0008479288

(aufgelegt am 12.11.1990 bis 30.06.2006 als BB-Deutschland-INVEST)

Europa-INVEST

WKN 847924 / ISIN DE0008479247

(aufgelegt am 31.10.1989 bis 30.06.2006 als BB-Europa-INVEST)

GO EAST-INVEST

WKN 977017 / ISIN DE0009770172

(aufgelegt am 01.12.1995 als BB-Tschechien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-GO EAST-INVEST)

Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST

WKN A0ERYQ / ISIN DE000A0ERYQ0

(aufgelegt am 30.08.2006)

Keppler-Global Value-LBB-INVEST

WKN A0JKNP / ISIN DE000A0JKNP9

(aufgelegt am 02.07.2007)

LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847943 / ISIN DE0008479437

(aufgelegt am 29.12.1993 bis 30.06.2006 als BB-Amerika-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847938 / ISIN DE0008479387

(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 532009 / ISIN DE0005320097

(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006 als LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 977479 / ISIN DE0009774794

(aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

TopPortfolio-INVEST

WKN 977494 / ISIN DE0009774943

(aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als BB-TopPortfolio-INVEST)

WachstumGlobal-INVEST

WKN 979906 / ISIN DE0009799064

(aufgelegt am 01.11.1999 als BB-Millennium-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2008 weitergeführt als Millennium-INVEST)

#### b) Rentenfonds

EuroRent-EM-INVEST

WKN 847925 / ISIN DE0008479254

(aufgelegt am 27.12.1989 als BB-DMrent-INVEST, vom 01.10.2000 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroRent-INVEST) und vom 01.07.2006 bis 17.03.2016 als EuroRent-INVEST)

Multirent-INVEST

WKN 847921 / ISIN DE0008479213

(aufgelegt am 31.01.1989 bis 30.06.2006 als BB-Multirent-INVEST)

Multizins-INVEST

WKN 978606 / ISIN DE0009786061

(aufgelegt am 01.02.1999 bis 30.06.2006 als BB-Multizins-INVEST)

StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST

WKN A0M6J9 / ISIN DE000A0M6J90

(aufgelegt am 01.04.2009 bis 14.05.2014 als Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST)

VAG-Weltzins-INVEST

WKN A2DJVM / ISIN DE000A2DJVM0

(aufgelegt am 03.04.2017)

Weltzins-INVEST (I)

WKN A1JSHJ / ISIN DE000A1JSHJ5

(aufgelegt am 01.04.2014)

Weltzins-INVEST (P)

WKN A1CXYM / ISIN DE000A1CXYM9

(aufgelegt am 01.07.2010 bis 31.03.2014 als Weltzins-INVEST)

Weltzins-INVEST (T)

WKN A0M6KA / ISIN DE000A0M6KA6

(aufgelegt am 01.04.2015)

#### c) Mischfonds

EuroK-INVEST

WKN 977008 / ISIN DE0009770081

(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST, vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroGeldmarkt-INVEST und vom 01.07.2006 bis 30.06.2011 als EuroGeldmarkt-INVEST)

Europa-80 Save-INVEST

WKN A1CXYP / ISIN DE000A1CXYP2

(aufgelegt am 30.09.2010)

MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST

WKN 977483 / ISIN DE0009774836

(aufgelegt am 02.01.1997 als BB-WeltKap-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2015 weitergeführt als WeltKap-INVEST)

Private Banking Premium Chance

WKN 532002 / ISIN DE0005320022

(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als Private Banking Premium Aktiendachfonds)

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Private Banking Struktur  
WKN A0DNG7 / ISIN DE000A0DNG73  
(aufgelegt am 01.06.2005)

Rheinischer Kirchenfonds  
WKN A0JKM9 / ISIN DE000A0JKM98  
(aufgelegt am 16.03.2016)

UC Multimanager Global - LBB-INVEST  
WKN 979915 / ISIN DE0009799155  
(aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als  
UC Multimanager Global - BB-INVEST)

### d) Dachfonds

Best-INVEST 30  
WKN 531980 / ISIN DE0005319800  
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 50  
WKN 531981 / ISIN DE0005319818  
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 100  
WKN 531982 / ISIN DE0005319826  
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST Bond Satellite  
WKN 531990 / ISIN DE0005319909  
(aufgelegt am 01.12.2003)

## 2. Investmentvermögen nach der AIF-Richtlinie

### a) Mischfonds

LBB-PrivatDepot 1 (A)  
WKN A0DNG5 / ISIN DE000A0DNG57  
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Ertrag)

LBB-PrivatDepot 1 (B)  
WKN A1JSHE / ISIN DE000A1JSHE6  
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 2 (A)  
WKN 531992 / ISIN DE0005319925  
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Konservativ)

LBB-PrivatDepot 2 (B)  
WKN A1JSHF / ISIN DE000A1JSHF3  
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 3 (A)  
WKN A0DNG1 / ISIN DE000A0DNG16  
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Wachstum)

LBB-PrivatDepot 3 (B)  
WKN A1JSHG / ISIN DE000A1JSHG1  
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 4 (A)  
WKN A0DNG2 / ISIN DE000A0DNG24  
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Chance)

LBB-PrivatDepot 4 (B)  
WKN A1JSHH / ISIN DE000A1JSHH9  
(aufgelegt am 01.11.2012)

Private Banking Premium Ertrag  
WKN 532003 / ISIN DE0005320030  
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als  
Private Banking Premium Rentendachfonds)

Des Weiteren werden noch 20 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) verwaltet (Stand: 31.03.2017).

### Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt:

1. an die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt/Main:
  - Dienstleistungen der (Teil-) Bereiche Datenschutz, Revision, Compliance, Geldwäsche und IT-Infrastruktur
  - Prüfung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen
2. an die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg:
  - technische Abwicklung der Anteilscheinausgaben und -rücknahmen
3. an die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main:
  - Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung gemäß Derivateverordnung
4. an die T-Systems International GmbH, Hamburg:
  - Aufbau und Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die gemäß § 24c KWG dem automatisierten Kontoabruf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Die Gesellschaft kann geldwerte Vorteile wie z. B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihr im Zusam-

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

---

menhang mit Transaktionen für das Sondervermögen von Gegenparteien angeboten werden, vereinnahmen. Die vorgenannten geldwerten Vorteile wird die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwenden.

Anteile von Investmentfonds der LBB-INVEST werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: April 2017